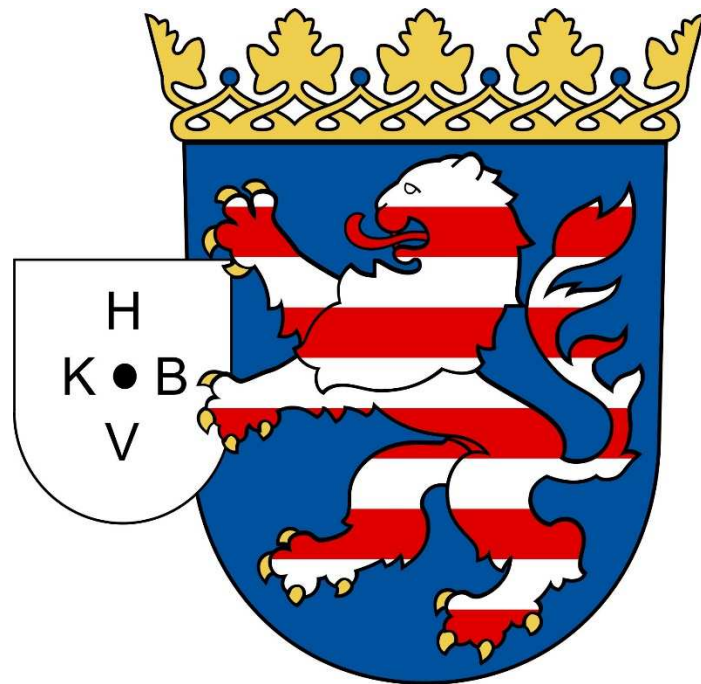


Hessischer Kegler- und Bowling-Verband e.V.



Organisations- und Aufgaben- Ordnung für das Lehrwesen

Stand: 12.08.2019

INHALT

1. ZIEL UND ZWECK	1
2. ZUSTÄNDIGKEIT	2
3. RECHTS- UND ORDNUNGSGRUNDLAGEN.....	2
4. LEHR- UND AUSBILDUNGSMAßNAHMEN	3
5. ORGANISATION UND LEITUNG DER TRAININGSMAßNAHMEN	3
6. PERSONELLE GRÖßE DER KADER UND DER FÖRDERGRUPPEN.....	4
7. KRITERIEN FÜR DIE AUFNAHME IN DEN D-, E- ODER F-KADER.....	5
8. KOSTEN DER TRAININGSMAßNAHMEN	7
9. ANZAHL DER STÜTZPUNKTE FÜR DIE FÖRDERGRUPPEN (F-KADER)	7
10. KOSTENPLANUNGS- UND KOSTENABRECHNUNGSVORSCHRIFTEN	8
11. AUSSCHÜSSE	8
12. C-TRAINER - AUSBILDUNG	9
13. LIZENZVERLÄNGERUNG.....	10
14. INKRAFTSETZUNG	10

1. ZIEL UND ZWECK

Es gehört mit zu den Hauptaufgaben des HKBV und seinen angeschlossenen Vereinen, allen leistungsorientierten Talenten die passenden Rahmenbedingungen zur Ausschöpfung ihrer individuellen Leistungspotenziale zu ermöglichen. Ein damit verbundenes Ziel ist es mit einer durchgängigen und aufeinander abgestimmten Leistungsförderung ein hohes Leistungsniveau zu erreichen. Dazu ist auch erforderlich sich der stetigen Weiterentwicklung des Kegel- und Bowlingsports aktiv anzupassen. Das steigende Leistungsniveau muss dem zufolge mit gezielten, systematischen Trainingsmaßnahmen für

die Sportler als auch mit zentral gelenkten Lehr-, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Ausweitung eines qualifizierten Trainerstabs mit den zur Verfügung stehenden Mitteln bestmöglich unterstützt werden. Eine besondere unverzichtbare Aufmerksamkeit ist dabei auch den Jugend- und Junioren-Kadern im Nachwuchs-Bereich zu widmen. Diesem Ziele dienend muss eine gut strukturierte, langfristige und altersgemäße Ausbildungsarbeit von klein auf geleistet werden. Alle Trainingsmaßnahmen sowie die begleitenden Maßnahmen dazu sind methodisch so zu gestalten, dass die Entwicklung der Nachwuchstalente größtmögliche Förderung erfährt, um damit dem Leistungssportansehen voll und ganz gerecht zu werden.

2. ZUSTÄNDIGKEIT

Der Verbandssportausschuss ist gehalten und berechtigt, im Interesse einer fortschrittlichen Entwicklung des Kegel- und Bowling-Leistungssports geeignete und zweckmäßige Lehr- und Ausbildungsmaßnahmen vorzuschlagen. Hierzu bekommt das Verbandslehrwesen eine zentrale Aufgabe zugeordnet. Dabei obliegen dem Verbandslehrwart die Durchführung der Lehr- und Ausbildungsmaßnahmen sowie die Festlegung der Inhalte. Er ist demzufolge auch Vorsitzender der Prüfungsausschüsse, soweit der HKBV Träger der Lehr- und Ausbildungsmaßnahmen ist. Als weiterer Verantwortlicher für die Mitorganisation und eine zielgerichtete Steuerung der zweckmäßigen Lehr- und Ausbildungsmaßnahmen ist der Verbandssportdirektor. Er hat dazu auch seinen Fokus auf die Einhaltung des vorgegebenen, finanziellen Rahmens, der hierfür bewilligten Haushaltsmittel, zu richten.

3. RECHTS- UND ORDNUNGSGRUNDLAGEN

3.1. Maßgebliche Rechts- und Ordnungsgrundlagen für das Lehr- und Ausbildungswesen sind:

- 3.1.1. Die Rahmenrichtlinie Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB)
- 3.1.2. Die Rahmenrichtlinie zur Förderung des Nachwuchsleistungssports (DOSB)
- 3.1.3. Das DOSB Nachwuchsleistungssportkonzept 2020
- 3.1.4. Die DKB Rahmenrichtlinie Qualifizierung für den Kegel- und Bowlsport
- 3.1.5. Der DKB Strukturplan 2018-2021
- 3.1.6. Die DKB Sportordnung
- 3.1.7. Das Konzept zur Neuausrichtung des Leistungssports im Sportland Hessen
- 3.1.8. Die Richtlinien zum Verhaltenskodex und zum Kindeswohl im Sport
- 3.1.9. Die Sportordnungen der jeweiligen Disziplinverbände DBU, DKBC, DSKB, DCU
- 3.1.10. Die auf der Satzung und den besonderen Ordnungen beruhenden Bestimmungen des Hessischen Kegler- und Bowling-Verbandes (HKBV)

4. LEHR- UND AUSBILDUNGSMABNAHMEN

- 4.1. Um den steigenden Anforderungen des Kegel- und Bowlingsports auf allen Ebenen gerecht zu werden, ist es notwendig, in ausreichender Zahl Trainer für eine erfolgreiche Tätigkeit zu gewinnen. Unterstützend sind dazu am Bedarf orientierte Lehrgänge wie folgt durchzuführen:
 - 4.1.1. Trainer Aus- und Fortbildungslehrgänge
 - 4.1.2. Lizenzverlängerungslehrgänge
 - 4.1.3. Betreuerlehrgänge
- 4.2. Die Talentsuche und die Talentförderung erfordern gezielte, langfristige und altersgemäße Trainingsmaßnahmen, die für folgende Alters- und Kadergruppen in den Bahnarten Classic, Schere/Bohle und Bowling durchgeführt werden:
 - 4.2.1. **Landeskader** Juniorinnen und Junioren **U23** bzw. **U24 (D-Kader)**
 - 4.2.2. **Landesjugendkader** der **U14**-Jugend weiblich u. männlich (**E-Kader**)
 - 4.2.3. **Landesjugendkader** der **U18**-Jugend weiblich u. männlich (**E-Kader**)
 - 4.2.4. **Fördergruppen** in den ausgewiesenen Bezirken (**F-Kader**)
 - 4.2.4.1. **U14**-Jugend weiblich u. männlich
 - 4.2.4.2. **U18**-Jugend weiblich u. männlich
- 4.3. Sämtliche Trainingsmaßnahmen in den hier benannten Kader-Klassen werden auf der Grundlage eines Trainingsplanes durchgeführt.

5. ORGANISATION UND LEITUNG DER TRAININGSMABNAHMEN

- 5.1. Die Überprüfung und Steuerung der Kader-Trainingsmaßnahmen obliegt dem Kaderleiter, der die Inhalte und falls erforderlich auch weitere, zielführende Maßnahmen festlegt.
- 5.2. Im **D-Kader**-Bereich sind - nach Bahnarten getrennt - die Trainingsmaßnahmen in den Landesleistungszentren (für Bowling auf einer geeigneten Bowlinganlage) durchzuführen. Die Leitung der Trainingsmaßnahmen in den bezeichneten Sportstätten obliegt dem für die jeweiligen Bahnarten zuständigen Landestrainer, der A- oder B-Trainer sein sollte. Die Trainingsprogramme sind so zu gestalten, dass diese in bis zu **10** Trainingsmaßnahmen pro Jahr abgewickelt werden können.
- 5.3. Verantwortlich für die Zusammensetzung der **Landesjugendkader (E-Kader)** der Bahnarten Classic, Schere/Bohle und Bowling sowie für die Durchführung der Trainingsmaßnahmen, sind die Landestrainer in Abstimmung mit den jeweiligen Sektionsjugendwarten. Auf der Grundlage eines Trainingsplanes, der eine alters-gemäße Nachwuchsförderung zum Ziel haben muss, trainieren die **E-Kader**zugehörigen in Landesstützpunkten unter der Leitung der dafür eingesetzten

Organisations- und Aufgaben-Ordnung für das Lehrwesen

Trainer. Die Trainingsplanung sollte dafür bis zu **10** Maßnahmen pro Jahr vorsehen. Unterstützend dazu ist die Koordination mit dem Training der Fördergruppen in den Bezirken und dem Vereinstraining als weitere Ausbildungsverstärkung mit einzubinden.

- 5.4. Unterhalb der Landesjugendkaderebene werden Förder- bzw. Leistungsgruppen aus mehreren Bezirken in dafür festgelegten Stützpunkten gebildet. In diesen Förder- bzw. Leistungsgruppen sollen talentierte Jugendliche systematisch für eine Berufung in die jeweiligen Landesjugendkader herangeführt werden. Dazu stehen den Bezirken bis zu **8** Trainingsmaßnahmen pro Jahr zur Verfügung. Die Stützpunkte in den Bezirken sollen vor allem die Talentsuche und die anschließende Fortführung der Talentförderung in den Etappen des Aufbaus und der Spezialisierung für die Landesjugendkader sichern. Die **F-Kader-** bzw. **Bezirkskader-** Stützpunkte sollten möglichst von einem A-Trainer oder B-Trainer geleitet werden. Ihm können bei Bedarf auch weitere C-Trainer und/oder geeignete Betreuer unterstützend zur Seite stehen.
- 5.5. Die Stützpunktleiter für diese Förder- bzw. Leistungsgruppen werden in Abstimmung zwischen dem jeweils zuständigen Sektionsjugendwart, dem Verbandssportdirektor und dem Verbandslehrwart in ihre Funktion berufen. Sind weitere Trainer und Betreuer zur Unterstützung notwendig, dann kann der Stützpunktleiter dies im Benehmen und im Rahmen der bewilligten Finanzmittel mit dem zuständigen Sektionsjugendwart abklären. Eine entsprechende Mitteilung darüber ist dem Verbandssportdirektor unverzüglich vorzulegen.

6. PERSONELLE GRÖÖE DER KADER UND DER FÖRDERGRUPPEN

- 6.1. Die **D-Kader** für Juniorinnen u. Junioren **U23** (Classic u. Bowling) / **U24** (Schere) bestehen aus:

	Classic / Schere	Bowling
U23/24-Juniorinnen und U23/24-Junioren	max. 16	max. 8

- 6.2. Die Landesjugendkader (**E-Kader**) bestehen aus:

	Classic / Schere	Bowling
U14/18-Jugend weiblich und U14/18-Jugend männlich	max. 24	max. 12

- 6.3. Die Förder- bzw. Leistungsgruppen (**Bezirks-/F-Kader**) bestehen aus:

	Classic / Schere	
U14/18-Jugend weiblich und U14/18-Jugend männlich	max. 24	

- 6.4. Bei Mehrbahnenanlagen (Classic u. Schere) können bis zu 4 Trainer eingesetzt werden. Es werden genehmigt: Der Einsatz von 2 Trainern bei eine 4 Bahnen-Anlage, von 3 Trainern bei einer 6 Bahnen-Anlage und von 4 Trainern bei einer 8 Bahnen-Anlage. Aufgrund der unterschiedlichen Art und Weise gegenüber dem Bowling-Training richtet sich

dort die Zuordnung der Trainer nach der Anzahl der Trainingsteilnehmer. Für Gruppen bis zu 4 Spieler kann jeweils 1 Trainer eingesetzt werden.

- 6.5 Hinsichtlich der Notwendigkeit dem Verhaltenskodex und dem Kindeswohl, in Anbetracht der Teilnahme von weiblichen Kindern/Jugendlichen im Training als auch im Wettkampf gerecht zu werden, muss für weibliche Betreuung gesorgt werden. Dies gilt ausdrücklich nur dann, wenn im Trainerstab keine Trainerin zu bevorstehenden Trainingsmaßnahmen und Wettkämpfen vertreten ist. Die DKB Sportordnung §4.4 ist hierzu ergänzend zu beachten, als auch die einschlägigen Bestimmungen zum „Kindeswohl im Sport“ der Sportjugend Hessen und des LsbH.

7. KRITERIEN FÜR DIE AUFNAHME IN DEN D-, E- ODER F-KADER

- 7.1 In den **Landes-D- Kader** (Juniorinnen und Junioren) und **E-Kader** (Jugendliche) können nur Spielerinnen und Spieler kommen, die der Landestrainer

- durch einen Sichtungslehrgang,
- durch Sichtung bei Einzel-Meisterschaften und vergleichbaren Wettkämpfen
- auf Vorschlag des Stützpunkttrainers (F-Kader) und anschließender Sichtung in Betracht gezogen hat.

Die Sichtung für D-/E-Kader-Mitglieder kann auch innerhalb einer Kadermaßnahme erfolgen. Der in Betracht kommende Jugendliche kann hierzu vom zuständigen Jugendwart oder Kaderleiter ggf. auch vom Stützpunkttrainer nur mündlich eingeladen werden. Der Spieler ist dazu in der Kaderteilnehmerliste aufzuführen und mit einem „S“ zu kennzeichnen.

- 7.2 Ein für den **D-Kader** vorgesehener Spieler sollte zuvor bereits im E-Kader leistungsorientiert mittrainiert haben und über sportspezifische Fachkenntnisse als auch entsprechende Wettkampferfahrungen verfügen. Seine weiterführende Ausbildung sollte die Fortsetzung der im E-Kader erworbenen Fähigkeiten in Spieltechnik und Spieltaktik vervollkommen. Ziel muss es sein, den Spieler zu befähigen in den höchsten Landes- als auch Bundesliga-Klassen erfolgreich mitspielen zu können.

Ergänzende Berufungs-Kriterien (Bowling): mind. 48 RL-Spiele aus der Vorsaison.

Ein für den **E-Kader** vorgesehener Jugendlicher sollte seine Trainingserfahrungen möglichst aus dem Grundlagentraining im F-Kader erhalten haben und bereit sein, zukünftig leistungsorientiert weiter zu trainieren. Ziel muss es sein, mit dem Spieler in nationalen Wettkämpfen an den Start gehen zu können und Hessen eindrucksstark zu repräsentieren. Eine mögliche Berufung in den Nationalkader ist dadurch anzustreben.

Ergänzende Berufungs-Kriterien: (Bowling): A-Jugend/U18: mind. 36 RL-Spiele aus der Vorsaison.

Ein für den **F-Kader** (Classic u. Schere) vorgesehener Jugendlicher sollte seine Trainingsgrundlagen im eigenen Verein erfahren haben und hat sich bei einigen Jugendwettbewerben in den

Organisations- und Aufgaben-Ordnung für das Lehrwesen

Focus der Kaderverantwortlichen gespielt. Als mögliches Talent möchte man dem Jugendlichen weitere Trainingsunterstützung zukommen lassen und ihn durch die Kadernominierung zusätzlich motivieren. Ziel muss es sein, dass vorhandene, erkannte Talent zu fördern und altersgerecht sportspezifisch auszubilden.

- 7.3. Unter Absprache zwischen Landestrainer und dem Sektionsjugendwart, hinblickend auf die leistungssportliche Eignung, werden die Spieler/Kaderanwärter für die D-/E-Kader schriftlich in den entsprechenden Kader berufen bzw. dazu eingeladen. Eine Kopie der Einladung ist dem Verbandssportdirektor zukommen zu lassen.
- 7.4. Alle berufenen D-Kader-Spieler sind **verpflichtet** spätestens bis 15. Oktober (bei Kaderberufung zum Beginn einer neuen Sportsaison) oder bis zum 15. Mai (nur für nachnominierte Kaderspieler) sich einer „sportärztlichen Untersuchung“ zu unterziehen und den Nachweis der Kaderleitung vorzulegen. Erst nach Vorlage des Untersuchungsnachweises kann der Spieler voll an allen Kadermaßnahmen und Ländervergleichen teilnehmen. Diese Voraussetzung muss auch erfüllt sein, damit eine Fahrtkostenerstattung ausgezahlt werden kann. Eine eventuelle benötigte Sonderregelung ist zuvor von der Kaderleitung mit dem Verbandssportdirektor abzuklären. Eine Liste der amtlichen Untersuchungsstätten kann bei der D-Kader-Leitung abgefordert werden und ist auch auf der Homepage des LsbH (siehe: Geschäftsfelder/Leistungssport) zu finden.
- 7.5 Jeder Kaderangehörige der D-/E-Kader sowie die Kader-Trainer sind **verpflichtet**, eine schriftliche Erklärung über die Einhaltung des NADA-Codes abzugeben, durch Unterschrift sein Einverständnis zum Sanktionsverfahren gemäß DKB - Rechts- und Verfahrensordnung zu erklären und sich stets über den aktuellen Stand der Anti-Doping-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings zu informieren. Bei minderjährigen Kaderteilnehmern ist diese Erklärung von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Des Weiteren hat der Kadersportler sich auf der NADA-Homepage alljährlich eine e-Learning-Teilnahme bestätigen zu lassen und die bei der Kaderleitung nachweislich zu hinterlegen. Der NADA-Code, die jeweiligen Listen (Verbotsliste sowie die Beispielliste zulässiger Medikamente) sind über die Internetseite der NADA bzw. der Homepage des DKB zu finden.
- 7.6 Kadermitglieder, die an den regelmäßigen Kadermaßnahmen **nicht** teilnehmen, kann eine Berechtigung in einer Auswahlmannschaft des HKBV zu starten, verweigert werden. Demzufolge wird auch keine Empfehlung für eine Mitgliedschaft in einem Bundeskader für diese Person(en) erfolgen. Sollten Kadermitglieder an den zielorientierten Kadermaßnahmen, mehrmals unentschuldigt fehlen, ist ein klärendes Gespräch durch die Kaderleitung über die weitere sportliche Zusammenarbeit zu führen.
- 7.7 Sollte der Kaderverbleib von der Kaderleitung beendet werden, dann ist dem betroffenen Kadermitglied dies auch schriftlich mitzuteilen. Die weitere Förderung dieses Spielers durch den HKBV wird damit beendet. Eine Kopie der Ausladung ist dem Verbandssportdirektor mit einer Begründung zukommen zu lassen.
- 7.8 Möchte ein Kaderspieler seinen Verbleib im Kader beenden, dann ist dies der Kaderleitung schriftlich mitzuteilen. Auch hiervon ist der Verbandssportdirektor unverzüglich zu unterrichten.

- 7.9 **F-Kader** - Jugendliche werden vom zuständigen Stützpunktleiter zu einem Sichtungstraining eingeladen. Sie können auch durch ihren Vereins-/Clubtrainer dem Stützpunktleiter vorgeschlagen werden, der sie dann ggf. zur Sichtung einlädt. Die Sichtung für F-Kader - Mitglieder sollte möglichst innerhalb einer Kadermaßnahme erfolgen. Die geeigneten Jugendlichen können hierzu vom zuständigen Stützpunktleiter auch nur mündlich eingeladen werden. Sie sind in der Kaderteilnehmerliste mit einem „S“ zu kennzeichnen.

8. KOSTEN DER TRAININGSMAßNAHMEN

- 8.1. Pro Maßnahme können je Teilnehmer eine Trainingsstunde (60 min.) über den Nachweis der Teilnehmerliste abgerechnet werden. (E-/F-Kader max. 24 Stunden). Die Bahnmietae dafür soll einen Betrag von max. 6,00 €/Std. nicht überschreiten. Für Bowling können max. 120 Spiele je Lehrgang (max. 240,- €) zur Abrechnung vorgelegt werden.
- 8.2. Wurden aufgrund der zu erwartenden Kaderspieler mehrere Trainer bestellt, so ist die Vorgabe unter Punkt 6.4 zu beachten. Den ggf. zu viel zugeteilten Trainern werden für die An-/Abreise nur die Fahrtkosten erstattet. Die Kaderleitung hat die Ansetzung und Durchführung der Kadermaßnahme zu gewährleisten und im Notfall auch abzusagen.
- 8.3. Die Trainingsmaßnahmen für die **D-/E-Kader** sollten in den **Landesstützpunkten** durchgeführt werden. Training-Sondermaßnahmen, die zusätzlich zu den genehmigten Kadermaßnahmen benötigt werden, sind nach vorheriger Abstimmung mit dem Verbandssportdirektor möglich. Die Anzahl der erforderlichen Trainingsmaßnahmen wird mittels eines Trainingsplanes mit der Kader-Jahresplanung zur Genehmigung eingereicht. Zu beachtende Vorgaben dazu sind unter den Punkten 5.2, 5.3, 5.4 und 8.1 festgelegt.
- 8.4. Die Trainer-Honorare sind nach der verbandseigenen Auslagen- und Erstattungsordnung (siehe hierzu „Anhang: Honorarsätze“) zu veranschlagen bzw. abzurechnen.
- 8.5. Finanzielle Unterstützung zu Maßnahmen, die zur Überprüfung des Leistungsniveaus sowie als Vorbereitung auf anstehende, hochwertigere Wettkämpfe wie DM, EM, WM usw. benötigt werden, sind beim Sektionsvorstand zu beantragen, so dass sie dort rechtzeitig in der jährlichen Etat-Beantragung Berücksichtigung finden.

9. ANZAHL DER STÜTZPUNKTE FÜR DIE FÖRDERGRUPPEN (F-KADER)

- 9.1. Fördergruppenstützpunkte können eingerichtet werden für:

9.1.1. die Bahnart Classic = 3-4

9.1.2. die Bahnart Schere/Bohle = 2

Alle Stützpunkte sind mit der Bahnart und ggf. der jeweiligen Bezeichnung zu versehen.

10. KOSTENPLANUNGS- UND KOSTENABRECHNUNGSVORSCHRIFTEN

- 10.1. Die Landeskaderleiter sowie die Stützpunkt- und Bezirksstützpunkt-Leiter haben mit Beginn ihres jeweiligen Sportjahres (01.07. bzw. 01.08.) in Absprache mit dem zuständigen Sektionsjugendwart ihre Kader-Planungen (inkl. Kosten und Teilnehmeranzahl) dem Verbandssportdirektor zur Genehmigung einzureichen:
 - 10.1.1. Trainingspläne unter Angabe der Trainingseinheiten und der eingesetzten Trainer. Den Trainingsplänen sind Teilnehmerlisten beizufügen, in denen die Teilnehmer namentlich samt ihrem Jahrgang (Format: MM.JJJJ) und ihrer Club-/Vereinszugehörigkeit aufgeführt sind. Die Spieler haben ihre Trainingsteilnahme mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Entschuldigte und krank ausgefallene Spieler sind entsprechend zu kennzeichnen. Gleiches gilt für zur Sichtung eingeladene Spieler, die in der Liste noch nachzutragen sind.
 - 10.1.2. Kostenpläne mit überschlagenen Angaben der Bahnen-Miete, der Kosten für Trainerstunden sowie den absehbaren Fahrtkosten der Trainer und nur für D-Kader geltend: Fahrtkostenansatz für die Kaderspieler.
 - 10.1.3. Namentliche Verzeichnisse der Kader- bzw. Fördergruppenangehörigen (dürfen nach Absprache mit dem Verbandssportdirektor bis 15. Oktober nachgereicht werden).
 - 10.1.4. Für die Planungen sind möglichst die vorgegebenen Formulare zu verwenden.
- 10.2. Für jede Trainingseinheit ist ein gesonderter Abrechnungsbogen zu erstellen. Alle Abrechnungen der Landes-Stützpunktmaßnahmen (D-/E-Kader) müssen spätestens vierteljährlich unaufgefordert über den Verbandssportdirektor eingereicht werden. Er hat diese auf Richtigkeit zu überprüfen und möglichst kurzfristig an die HKBV-Geschäftsstelle zur Kostenerstattung freizugeben. Für alle Abrechnungen sind die vorgegebenen HKBV-Formulare zu verwenden.
- 10.3. Die Kosten der Bezirks- bzw. Förderkader (F-Kader) sind monatlich oder spätestens vierteljährlich direkt über den Verbandssportdirektor abzurechnen. Er hat diese auf Richtigkeit zu überprüfen und auch möglichst kurzfristig an die HKBV-Geschäftsstelle zur Kostenerstattung freizugeben.
- 10.4. Für die Vorbereitung und Zusammenstellung der Kaderabrechnungsunterlagen wird dem jeweiligen Ersteller oder dem Kaderleiter pro Trainingsabrechnung für seinen administrativen Aufwand eine Entschädigung von 10,-€ zur Verfügung gestellt. Damit sind auch weitere Kosten für Porto und Büromaterialien mit abgegolten.

11. AUSSCHÜSSE

- 11.1. Dem **Ausschuss für Lehrgangmaßnahmen** gehören an:
 - 11.1.1. der Verbandslehrwart als Vorsitzender
 - 11.1.2. der Verbandssportdirektor

11.1.3. der Verbandsjugendwart

Dieser Ausschuss hat die Aufgabe, Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit von Lehrgangsmaßnahmen zu prüfen und im Rahmen hierfür bewilligter Mittel festzulegen.

11.2. Dem **Ausschuss für die Trainingsmaßnahmen** gehören an:

11.2.1. der Verbandssportdirektor als Vorsitzender

11.2.2. der Verbandslehrwart

11.2.3. die Sektions-Jugendwarte

11.2.4. die Landestrainer der D-/E-Kader der jeweiligen Bahnart

Dieser Ausschuss hat die Aufgabe, die jährlichen Trainingsplanungen mit den zuständigen Verantwortlichen sowie die dazu notwendigen Trainereinsätze abzuklären. Hierzu ist auch ein reger Informations- und Erfahrungsaustausch zu pflegen. Der Ausschuss sollte ferner fachliche Anliegen besprechen und ggf. Vereinfachungs- und Verbesserungsvorschläge dazu einbringen und bei Bedarf veranlassen.

11.3. Dem **Prüfungsausschuss** gehören an:

11.3.1. der Verbandslehrwart als Vorsitzender oder dessen Vertreter

11.3.2. der Verbandssportdirektor oder dessen Vertreter

11.3.3. ein weiterer Vertreter aus dem Lehrteam

Dieser Ausschuss hat die Aufgabe den Abschluss von TRAINER-Lehrgangsmaßnahmen in einer Prüfung abzunehmen und die entsprechenden Lizenzen zu vergeben.

Alle Ausbildungslehrgänge werden mit einer Prüfung abgeschlossen, die einen theoretischen und einen praktischen Teil enthalten, der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zensiert werden soll. Die Prüfungsdauer muss mindestens 2 UE betragen.

12. C-TRAINER - AUSBILDUNG

- 12.1. Der HKBV ist vom DKB beauftragt und bevollmächtigt eine Trainerausbildung anzubieten. Basierend auf den Ausbildungsrichtlinien des DKB und des LsbH kann hier eine C-Trainer - Lizenz erworben werden. Die genauen Ausbildungseinzelheiten als auch die Zulassungsvoraussetzungen sind in der DKB Richtlinie „Qualifizierung für den Kegel- und Bowlingsport“ festgehalten.

13. LIZENZVERLÄNGERUNG

- 13.1. Lizenz-Verlängerungsmöglichkeiten für C-Trainer werden durch den HKBV und dessen Lehrwesen angeboten, können aber auch durch speziell ausgewiesene Lehrgänge des LsbH erfolgen. Wobei der HKBV darauf Wert legt, dass eine Lizenz-Verlängerung beim LsbH nur anerkannt wird, wenn davor eine fachliche Verlängerungsmaßnahme beim HKBV stattgefunden hat, sofern diese dort auch angeboten wurde. Eine zweimalige überfachliche Verlängerung beim LsbH kann dann, aus dem zuvor genannten Grund, vom HKBV nicht akzeptiert werden.
- 13.2. Verlängerungen von B-Trainer - Lizenzen werden grundsätzlich nur von den Disziplinverbänden angeboten, in Ausnahmen können diese auch in Kooperation mit dem HKBV erfolgen. Die Verlängerung der A-Lizenzen wird nur vom DKB eigens in zentralen Maßnahmen durchgeführt.

14. INKRAFTSETZUNG

Diese Organisations- und Aufgaben-Ordnung wurde mit Beschlussfassung der HKBV Gesamt-Vorstandssitzung vom 12.08.2019 wirksam. Gleichzeitig tritt die seither geltende Fassung außer Kraft.